



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de l'économie et de la formation
Service cantonal de la jeunesse
Observatoire cantonal de la jeunesse

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Kantonale Dienststelle für die Jugend
Kantonales Jugendobservatorium

KANTONALES JUGENDOBSERVATORIUM

ZUSAMMENFASSUNG

BERICHT 2016-2017

NOVEMBER 2017

IN ZUSAMMENARBEIT MIT:



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV



**UNIVERSITÉ
DE GENÈVE**

**CENTRE INTERFACULTAIRE
EN DROITS DE L'ENFANT**

DAS KIND IN EINEM TRENNUNGS- ODER SCHEIDUNGSVERFAHREN

MÖGLICHE PSYCHOLOGISCHE FOLGEN FÜR DAS KIND	1
BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWOHLS IN TRENNUNGSVERFAHREN.....	1
<i>ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE JE NACH STATUS DER ELTERN</i>	1
<i>BERÜCKSICHTIGUNG DER MEINUNG DES KINDES</i>	1
<i>ELTERLICHE SORGE</i>	2
<i>WAHL DER OBHUT</i>	2
GEMEINSAME ELTERNSCHAFT	3
<i>POSITIVE GEMEINSAME ELTERNSCHAFT</i>	3
<i>RISIKO FÜR DAS KIND «WENN’S NICHT FUNKTIONIERT»</i>	4
MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG DER ELTERNKOMPETENZEN.....	4
<i>COCHEMER MODELL</i>	4
<i>VERORDNETE BERATUNG</i>	5
<i>ELTERNERZIEHUNGSPROGRAMME</i>	5
EMPFEHLUNGEN	6

BETREUUNG UND INTEGRATION VON JUGENDLICHEN AUS DEM ASYLBEREICH (UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE UND BEGLEITETE JUGENDLICHE)

ZUSAMMENHANG, VERFAHREN UND TERMINOLOGIE	10
MIGRATIONSGRÜNDE	10
DAS ASYLWESEN IM WALLIS: EINIGE ZAHLEN	10
BETREUUNG UND SCHWIERIGKEITEN DER JUGENDLICHEN.....	11
<i>UNTERBRINGUNG</i>	11
<i>BETREUUNG</i>	11
<i>HÄUFIGE PROBLEMATIKEN</i>	12
<i>PSYCHOLOGISCHE STÖRUNGEN</i>	12
<i>SCHLICHTUNG ZWISCHEN KULTUREN</i>	12
INTEGRATIONSMASSNAHMEN.....	13
<i>FRÜHFÖRDERUNG</i>	14
<i>OBLIGATORISCHE SCHULE</i>	14
<i>POSTOBLIGATORISCHE SCHULE</i>	14
<i>AUFNAHMEKLASSEN</i>	14
<i>BERUFSLEHRE</i>	15
<i>ARBEIT-ARBEITSMARKTFÄHIGKEIT</i>	15
EINIGE IM AUSLAND LANCIERTE MASSNAHMEN	16
EMPFEHLUNGEN	16

MÖGLICHE PSYCHOLOGISCHE FOLGEN FÜR DAS KIND

Seit den 70iger Jahren nimmt die Zahl der Trennungen markant zu. «Früher an den Pranger gestellt, scheint eine Scheidung von der Gesellschaft allmählich besser akzeptiert zu werden. Eine Trennung wird nicht mehr als Scheitern gesehen und für einige ist es wie irgendein Ereignis im Leben - nicht mehr und nicht weniger» (vgl. Bundesamt für Statistik - BFS, 2009, S. 3).

«Auch wenn diese Zunahme zum Vorteil hat, dass Kinder geschiedener Eltern keine Sonderstellung oder gar «anormale» Stellung (im Sinne der sozialen Norm), mehr einnehmen, so ist sie für diese doch weiterhin der Ursprung vieler Schwierigkeiten» (Delfieu, 2005, S. 24). Eine Trennung kann die sicheren affektiven Bezugspunkte des Kindes ernsthaft erschüttern.

Das Kind kann beispielsweise Kummer, das Gefühl im Stich gelassen zu werden, Angst, Scham, Schuld oder Nostalgie für vergangene Zeiten empfinden. Es kann auch Anzeichen von Verleugnung oder geschmälertem Selbstbewusstsein aufweisen und das Gefühl haben, in einen Loyalitätskonflikt geraten zu sein. Daneben kann es verschiedenen Störungen erkennen lassen: Gemütsschwankungen und/oder Verhaltensstörungen, depressive oder hypomanische Reaktionen, schulische Schwierigkeiten, Schlafstörungen oder unterschiedliche psychosomatische Bekundungen. Nicht alle Kinder reagieren gleich oder gleich stark. Tatsächlich variieren die Reaktionen und Bedürfnisse des Kindes je nach Alter und Entwicklungsstand.

Im Allgemeinen haben sich die meisten Kinder zwei Jahre nach der Trennung erfolgreich an die Situation angepasst und ihre Entwicklung ist nicht beeinträchtigt (Von Boch-Galhaus, 2002). Elternkonflikte können sich jedoch als Verschlechterungsfaktor herausstellen, denn oft ist nicht die Trennung an und für sich sondern deren Kontext das Problem.

BERÜCKSICHTIGUNG DES KINDESWOHL IN TRENNUNGSVERFAHREN

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE JE NACH STATUS DER ELTERN

Je nach Status der Eltern - verheiratet oder nicht verheiratet - ist eine andere Behörde zuständig, um die Fragen einer Trennung der Eltern zu regeln. Im Wallis sind die Bezirksgerichte zuständig, um über Trennungs- oder Scheidungsanträge von verheirateten Paaren zu entscheiden. Während die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese Aufgabe bei nicht verheirateten Paaren übernimmt.

BERÜCKSICHTIGUNG DER MEINUNG DES KINDES

Mehrere Rechtsquellen sind ausschlaggebend, um den Platz des Kindes und die Aufmerksamkeit zu bestimmen, die seiner Meinung bei einer Trennung der Eltern zukommt:

- die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes;
- das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie die Zivilprozessordnung (ZPO).

Die UNO-Konvention legt vertraglich fest, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren - wie Verfahren in Ehesachen oder bei einer Trennung seiner nicht-verheirateten Eltern - gehört zu werden (Art. 12). Obwohl in der Theorie jedes Kind dieses Recht hat, so ist dies in der Praxis trotz geltenden Gesetzesbestimmungen nicht immer der Fall. Die Behörden, die mit dem Fällen eines Entscheids zur Kindersituation beauftragt sind, delegieren regelmässig die Anhörungen.

Es sei noch drauf hingewiesen, dass über die effektive Anzahl durchgeführter oder von der Erstinstanz (Richter, KESB) delegierter Anhörungen im Wallis keine Statistik geführt wird (Puigserver, 2016).

Die Gesetzesgrundlagen erlauben zudem, dass das Kind auf Antrag des Gerichts, des Kindes, der Eltern oder der Kinderschutzhilfe von einem Beistand vertreten wird. Im Wallis ist jedoch die Kindesvertretung in Scheidungsverfahren selten.

Aus diesem Grund bekräftigte das Komitee für die Rechte des Kindes erneut die Notwendigkeit, dass die Schweiz ihre Bemühungen für die Einhaltung des Rechts des Kindes auf Anhörung in allen das Kind berührenden Verfahren fortsetzt (UNO, 2015).

ELTERLICHE SORGE

Juristisch gesehen kann die elterliche Sorge als Gesamtheit aller Rechte und Pflichten definiert werden, welche das Gesetz den Eltern überträgt und die Aspekte wie Lebensort, Schule, Bildung und Gesundheit des Kindes oder aber seine Hobbys betreffen.

Der Bund hat einige gesetzliche Änderungen vollzogen, um den zentralen Platz des Kindeswohls zu konsolidieren. Die erste Gesetzesänderung betraf die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge. In der Schweiz gewährte die Rechtspraxis lange Zeit alle Rechte einem Elternteil, im Allgemeinen demjenigen, dem die Obhut zugeteilt wurde. Die Änderung des Scheidungsrechts im Jahr 2000 ermöglichte den Eltern, auf einen gemeinsamen Antrag hin die gemeinsame elterliche Sorge zu erhalten. Da diese Lösung nur teilweise zufriedenstellend war, gilt nun seit dem 1. Juli 2014 in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Status der Eltern (verheiratet oder nicht).

WAHL DER OBHUT

Der Obhutsentscheid muss vor allem zum Wohl des Kindes gefällt werden. Die beiden gängigsten Optionen sind:

- Obhut für einen Elternteil mit Besuchsrecht des anderen

Die Wahl des Elternteils mit der Obhut hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie unter anderem den persönlichen und beruflichen Verhältnissen der Eltern, dem Alter des Kindes, der Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind oder aber den Erziehungsfähigkeiten der Eltern

und ihrer Fähigkeit, sich um das Kind zu sorgen und sich persönlich um dieses zu kümmern. Das Wichtigste ist, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen wird. Der Elternteil ohne Obhut sowie das minderjährige Kind erhalten ein gegenseitiges Besuchsrecht (Recht auf persönlichen Verkehr in Sinne von Art. 273 ZGB), denn regelmässige Kontakte mit beiden Eltern ist für die Entwicklung des Kindes grundlegend.

- Geteilte oder alternierende Obhut

Gemäss Bundesgericht üben die Eltern bei der alternierenden Obhut gemeinsam das Sorgerecht aus, wobei sie das Kind abwechselnd über einen mehr oder weniger gleich grossen Zeitraum betreuen.

Verschiedene Studien haben sich mit der Frage der Auswirkungen der alternierenden Obhut auf die Kinder auseinandergesetzt und zahlreiche heben den positiven Beitrag dieser Form hervor:

- positive Beziehung des Kindes zu beiden Eltern;
- Aufrechterhaltung der Verbindung zum Vater;
- bessere Zusammenarbeit zwischen den Eltern;
- das Kind weist weniger psychologische Störungen auf und hat ein angepassteres Verhalten;
- die alternierende Obhut kann die negativen Folgen der Trennung für ein Kind abfedern.

Die Vorteile des alternierenden Wohnens können hingegen unter gewissen Umständen beeinträchtigt werden, vor allem bei ständigen Konflikten unter den Eltern oder wenn es offensichtlich wird, dass das Kind wegen dem ständigen Hin und Her zwischen seinen beiden Wohnorten physisch oder psychologisch leidet.

GEMEINSAME ELTERNSCHAFT

Gleich auf welche Art und Weise eine Trennung vor sich geht, ist das Kind unweigerlich einer Notsituation ausgesetzt. Die Eltern können jedoch den Anpassungsschwierigkeiten und dem Leiden ihrer Kinder vorbeugen und trotz der Trennung die Grundsätze einer positiven gemeinsamen Elternschaft wahren. Die gemeinsame Elternschaft muss somit als ein Recht des Kindes angesehen werden, da sie ihm die für seine Entwicklung notwendige Erziehung, Rückhalt und Sicherheit ermöglicht.

POSITIVE GEMEINSAME ELTERNSCHAFT

Beide Eltern sind dafür verantwortlich, ein gesundes Umfeld für die Entwicklung des Kindes zu begünstigen. Die gemeinsame Elternschaft definiert sich also durch die Unterstützung und Koordination beider Eltern in Sachen Erziehung (Trembaly, Drapeau, Robitaille, Piché, Gagné + Saint-Jacques, 2013). Gemäss Thayer & Zimmermann (2008) «ist eine gute gemeinsame Elternschaft die Kunst des Vernünftigeins» (S. 94), d.h. das Kindeswohl über alles zu stellen. Eltern, die eine positive gemeinsame Elternschaft führen, sind sich bewusst, dass ein Konflikt für ihre Kinder zerstörerisch ist. Die positive gemeinsame Elternschaft bedeutet aber auch, anzuerkennen, dass das Kind seine beiden Eltern braucht, um aufzuwachsen und sich zu entwickeln.

RISIKO FÜR DAS KIND «WENN'S NICHT FUNKTIONIERT»

Es kann vorkommen, dass es den Eltern unmöglich ist, das Kindeswohl zu wahren. Das Kind kann in Erwachsenenkonflikte hineingeraten, bei denen es auf dem Spiel steht und zum Opfer wird. Diese Situation kann beim Kind, das sich (tatsächlich oder symbolisch) gezwungen fühlt, sich zwischen den Eltern zu entscheiden, zu einem Loyalitätskonflikt führen.

Ein langwieriger Elternkonflikt kann beim Kind sogar zu einem Elternentfremdungssyndrom führen (das Kind drückt immer wieder unvernünftige (Wut, Hass, Ablehnung, Sorge) und unverhältnismässige Gefühle und Überzeugungen gegenüber einem Elternteil aus). Dieser emotionale Missbrauch kann sich negativ auf das Kind auswirken und zwar nachhaltig.

MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG DER ELTERNKOMPETENZEN

«Alle, die sich mit der Frage der Abmachungen nach einer Scheidung befassen, stellen einen engen Zusammenhang zwischen den Elternkonflikten und dem Unwohlsein der Kinder fest [...]. Will man die Erkenntnisse der Nachforschungen über die Folgen einer Scheidung umsetzen, so muss dies bei diesem Punkt geschehen» (Poussin, 2017. S. 56). Es ist deshalb wichtig, die Qualität der Elternbeziehung nach der Trennung zu beeinflussen und den Eltern Instrumente für die Entwicklung von Beziehungskompetenzen anzubieten.

COCHEMER MODELL

Das Cochemer Modell, auch das Konsens-Modell genannt, stützt sich auf das Prinzip der Einhaltung der Rechte des Kindes und will in erster Linie die sich scheidenden oder trennenden Eltern überzeugen, dass sie eine gemeinsame Verantwortung gegenüber ihren Kindern tragen. Aus dieser Sicht werden die Eltern verpflichtet, sich zu treffen, miteinander zu kommunizieren und zum Kindeswohl eine zufriedenstellende Übereinkunft zu treffen. Darüber hinaus setzt dieser Ansatz auf die Zusammenarbeit verschiedener Instanzen (Gerichtsbehörden, Anwälte, Amt für die Jugend und Beratungsdienste), um eine gemeinsame Botschaft zu vertreten und die Eltern im Konflikt dazu zu bringen, friedliche Lösungen für die Bedürfnisse ihrer Kinder zu finden.

Dieser Ansatz scheint der richtige zu sein, um der Entwicklung oder dem Andauern von Elternkonflikten und deren sozialen, psychologischen und wirtschaftlichen Folgen effizient vorzubeugen. «In 95 % der Fälle lösen die Gesprächspartner der verschiedenen Berufsstände die Probleme und die ausgearbeiteten Lösungen sind grundsätzlich solide» (Timmermans, 2013, S.58).

Dieses Modell wurde zudem an andere Kontexte angepasst. In Belgien beispielsweise richtete das Familiengericht von Dinant ein von dieser deutschen Praxis inspiriertes Verfahren ein, um Konflikttrennungen rasch und effizient zu regeln.

VERORDNETE BERATUNG

Die Zivilgerichte von Basel und St. Gallen haben 2010 eine vom Konsens-Modell inspirierte Praxis der verordneten Beratung eingerichtet.

Bei verordneten Beratungen fordert das Gericht die Eltern auf, sich beim Amt für die Jugend oder einer Kinder- und Jugendpsychiatrie beraten zu lassen. Ziel ist es, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Verantwortung gegenüber dem Kindeswohl wahrzunehmen und die wichtigsten Entscheide im gemeinsamen Einvernehmen selbst zu treffen. Dieses Instrument umfasst eine interdisziplinäre Vorgehensweise (rechtliche und psychologische Aspekte, Soziale Arbeit) und verlangt deshalb eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gerichten, den Fachstellen für Beratung, den Anwälten und anderen, die in diese Prozess miteinbezogen werden.

Die Protagonisten haben ca. drei Monate, um eine Vereinbarung zum Wohl des Kindes auszuarbeiten. Finden die Eltern während der vom Gericht festgelegten Zeit eine Lösung, stellt sich eine zweite Anhörung oft als unnötig heraus. Ist die Beratung ein Misserfolg, nimmt ein Sachverständiger an der zweiten Anhörung vor dem Richter teil und bringt seine Wahrnehmungen während der Beratung ein und unterstützt nachfolgende Bemühungen, um eine Einigung zu finden. An der zweiten Anhörung kann das Gericht ohne vorgängigen Schriftenwechsel über die persönlichen Beziehungen urteilen.

Die Erfahrungen von Basel zeigen, dass sich die verordnete Beratung in den meisten Fällen als effizientes Instrument erweist und - vollständig oder teilweise - vernehmliche Vereinbarungen innert relativ kurzer Zeit gefunden werden können (Banholzer u.a., 2012). Das Vorgehen ermöglicht übrigens den Eltern, sich über ihre Fähigkeit, auch künftige Konflikte einvernehmlich zu regeln, bewusst zu werden (Braun & Osswald, 2016). Gewisse Umstände in der Vergangenheit der Familie können jedoch Gegenanzeigen für eine verordnete Beratung sein.

ELTERNERZIEHUNGSPROGRAMME

Ziel dieser Programme ist es, getrennte/geschiedene Eltern dazu zu bringen, sich über den negativen Einfluss bewusst zu werden, den die Missachtung der Bedürfnisse des Kindes und die Elternkonflikte generieren können, vor allem in Krisenzeiten und in der auf eine Trennung folgenden Anpassungszeit. Sind sich die Eltern dessen bewusst, werden sie für die physischen und emotionalen Bedürfnisse ihrer Kinder sensibler.

Mehrere Evaluierungen solcher Massnahmen zeigten einen positiven Einfluss auf die Kinder, da sie Nachfolgendes ermöglichen:

- die Eltern über die Bedürfnisse der Kinder zum Zeitpunkt der Trennung zu informieren;
- der Entwicklung oder dem Andauern von Elternkonflikten vorzubeugen;
- den psychologischen, verhaltensrelevanten und sozialen Folgen für das Kind vorzubeugen;
- einvernehmliche Vereinbarungen und die Zusammenarbeit unter den Eltern nach der Trennung zu fördern.

EMPFEHLUNGEN

1. Präventivmassnahmen für Elternkonflikte in Krisenzeiten wie einer Scheidung oder Trennung entwickeln

Die Evaluierung mehrerer Begleitmassnahmen für Eltern zum Zeitpunkt ihrer Trennung zeigt, dass dieses Vorgehen ein positives Ergebnis haben kann, vor allem wenn sie zu Beginn des Trennungsprozesses in die Wege geleitet werden. Tatsächlich kann so einem Maximum an eventuellen negativen Folgen für das Kind vorgebeugt werden.

1.1. Zum Kindeswohl Sensibilisierungskurse als Präventionsinstrumente in Risikofällen einrichten

Sensibilisierungskurse für sich trennende Eltern zum Thema der Folgen der Elternkonflikte für die Kinder zu entwickeln, ist ein effizientes Mittel, um den negativen Folgen ihres Verhaltens für die Kinder vorzubeugen. Es könnte sogar ins Auge gefasst werden, anhand des Modells aus Quebec die Eltern gesetzlich zu verpflichten, an einer Sitzung über die Elternschaft nach einer Trennung teilzunehmen, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Anhörung vor der Behörde in Fragen im Zusammenhang mit ihrer Trennung nicht einig sind.

1.2. Zum Kindeswohl die Mediation als Präventionsinstrument in Risikofällen einrichten

Die Mediation versucht, den Begünstigten die Möglichkeit zu geben, trotz Beziehungsschwierigkeiten im Dialog Lösungen ins Auge zu fassen und auszuarbeiten, und dass diese Lösungen von allen als fair oder zumindest so zufriedenstellend wie möglich empfunden werden. Dazu müssen die Bedürfnisse eines jeden, namentlich der Kinder, geklärt werden und konkrete und kohärente Projekte aufgebaut werden, die mittel- und langfristig unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten eines jeden denkbar sind. Darüber hinaus soll die Mediation das Verantwortungsbewusstsein der Eltern fördern und sie dazu bringen, selbst die Bedingungen zu definieren, wie ihre Kinder nach der Trennung leben sollen. Der Europarat (2015b) betonte im Übrigen, dass «unter den festgestellten Vorteilen die Mediation scheinbar oft den Eltern die Möglichkeit gibt, den Dialog wieder aufzubauen und gemeinsam die bestmögliche Lösung ihres Konflikts zum Kindeswohl zu finden. Diese Lösung ist fast immer nachhaltig, da sie von beiden Eltern gefunden und nicht von einem Richter auferzungen wurde» (S. 14). Basierend auf der Feststellung der Nützlichkeit der Mediation im Interesse des Kindes hat der Gesetzgeber einen Artikel in die Zivilprozessordnung eingefügt. Es geht darum, dass die Mediation unter gewissen Umständen unentgeltlich ist (Art. 218 ZPO Kosten der Mediation, Art. 2 des kantonalen Reglements über die finanzielle Unterstützung in der zivilrechtlichen Mediation). Es sei noch hinzugefügt, dass die Kommission für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates die Mitgliedstaaten in seiner Resolution 2079 (ER, 2015) daran erinnert, dass «die Mediation im Rahmen von Justizverfahren in Familiensachen, in denen Kinder betroffen sind, zu fördern und gegebenenfalls auszubauen ist, indem namentlich vom Richter eine obligatorische Informationssitzung verordnet wird».

Obwohl die Mediation ein äusserst interessantes Werkzeug bei der Konfliktlösung ist, so ist sie doch ineffizient, sobald sich der chronische Verlauf der Konflikte eingerichtet hat. Tatsächlich scheinen die einzelnen Fälle, die das Amt für Kinderschutz im Rahmen seiner Mandate (5 Fälle im 2015) zur Mediation geschickt hatte, diese Feststellung zu bestätigen. Ein einziger Fall konnte mit einer einvernehmlichen Vereinbarung zwischen den Eltern abgeschlossen werden.

Wenn man also will, dass die Mediation eine reelle präventive Rolle spielt, so muss man sie folglich fördern oder zu Beginn des Trennung-/Scheidungsverfahrens dazu drängen, und nicht warten bis sich die Konflikte ausweiten und chronisch werden und so die Entwicklung des Kindes in Gefahr bringen. Wie für die Sensibilisierungskurse sollte die Mediation also auf gesetzlicher Ebene mit einem verbindlichen und systematischen Charakter versehen werden.

1.3. Zum Kindeswohl das Cochemer Modell an die kantonale Realität anpassen

Bei einem erhöhten, gar chronischen Elternkonflikt reichen juristische Mittel alleine nicht aus, um die Spannungen zu lösen und den Zwist zu besänftigen. Man muss auf andere Lösungen zurückgreifen können, um das Kind, sein Wohl und seine Bedürfnisse ins Zentrum der Überlegungen zu stellen. Das Cochemer Modell schlägt eine radikale Änderung der Perspektive sowohl bei den Eltern wie bei den Fachpersonen vor. Es geht nicht darum zu gewinnen oder zu verlieren, sondern alle Miteinbezogenen - Eltern, Justiz- und/oder Schutzbehörde, Anwälte, Sozialarbeiter, usw. - zusammen an einen Tisch zu bringen, damit alle zum Wohle des Kindes etwas unternehmen. Das nachfolgende Schema stellt dar, was eine Änderung der Perspektive beinhaltet.

Zwei Rollenverständnisse im Umgang mit hochstrittigen Eltern		
	Rollenverständnis I	Rollenverständnis II
		
Ebene	Erwachsenen-/Paarebene (Ehegatte gegen Ehegatte)	Kinder/Elternebene (Vater und Mutter für Kind)
Fokus	Recht ist im Zentrum («Recht haben/bekommen»)	Kind ist im Zentrum (für Kind gute Lösung)
Expertentum	Fachleute sind Experten für alles (Inhalt und Prozess)	Eltern sind Experten für ihr Kind (Inhalt) und Fachleute sind Experten für den Umgang mit Problemen (Prozess)
Position	neutral / allparteilich	parteilich für das Kind
Inhalte	Fachleute definieren zu lösende Themen (innerhalb Vorgaben)	Eltern definieren zu lösende Themen (innerhalb Vorgaben)
Gesprächsschwerpunkte	vergangenheits-, defizit- und problemorientiert	zukunfts-, ressourcen- und lösungsorientiert
Orientierung	erwachsenenorientiert	kinderorientiert
Entscheid/Kontrolle	Fachleute entscheiden und kontrollieren (Kontrolle der Eltern durch Fachleute)	Eltern entscheiden, kontrollieren und liefern Belege (Eltern müssen sich gegenseitig und die Fachleute mit Fakten überzeugen)
Tätigkeit	Abklärung, Beurteilung und Anordnung	kinderorientierte Gesprächsführung mit Eltern
Ziel	Juristisch fundierte Beurteilung	Lösung des Konflikts durch Eltern zugunsten Kind

Praxisanleitung Kinderschutzrecht, KOKES, Bild 15.14

Das Konsens-Modell hat seine Effizienz in Deutschland bewiesen und wurde von Belgien und der Deutschschweiz übernommen. Es sollte also möglich sein, dieses für eine Anwendung im Kanton Wallis anzupassen. In seiner Resolution 2079 empfiehlt der Europarat (ER, 2015) übrigens den Staaten, die vom Cochemer Modell inspirierten Modelle, die auf eine pluridisziplinäre Zusammenarbeit setzen, zu begünstigen.

Und schliesslich ist es interessant, auf die Worte der Berichterstatterin des Europarats zum Projekt in Berlin hinzuweisen, das von der Cochemer Methode herführt: Obwohl sehr gute Ergebnisse erzielt wurden (ca. drei Viertel der Elternpläne werden im gegenseitigen Einvernehmen eingerichtet), waren die finanziellen und personellen Auswirkungen äusserst gering da es in der Praxis darum ging, die verfügbaren Ressourcen effizient umzuverteilen. Aus diesem Grund, gibt sie an, sollte dieses Modell eine Quelle der Inspiration für andere Staaten sein (ER, 2015b, S. 15).

2. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Kantonalen Jugendobservatoriums zusammensetzen, um die Diskussion über mögliche Lösungen in der Prävention von Konflikten während der Trennung der Eltern in Gang zu setzen und die Einführung von Modellversuchen zu planen

Angesichts der nachteiligen Folgen der Elternkonflikte auf die Entwicklung der Kinder und die positiven Einflüsse der vorgenannten Massnahmen, wäre es interessant, solche Angebote im Wallis zu entwickeln. Die Einzelheiten der Umsetzung - freiwillige oder obligatorische Teilnahme, Dauer, Inhalt, Gesprächspartner, ... - müssen selbstverständlich diskutiert werden. Hierfür sollte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der betroffenen Behörden und Fachpersonen zusammengestellt werden, um mögliche Lösungen und notwendige Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen in unserem Kanton zu prüfen.

Den Überlegungen sollten Pilotversuche folgen, um die Zweckmässigkeit der eingeführten Massnahmen und Modalitäten auszuwerten und die Abläufe bei Bedarf anzupassen.

3. Zum Kindeswohl die Ernennung eines Beistands für das Kind in einer Konfliktsituation systematisieren

Sind die Eltern nicht im Stande, sich bei einer Trennung über Fragen im Zusammenhang mit den Kindern einig zu werden, kann ihre Fähigkeit, das Kindeswohl ins Zentrum der Debatte zu stellen, in Frage gestellt werden. Zudem kann es in einer solchen Situation für das Kind kompliziert, ja gar unmöglich sein, sich selbst bezüglich seiner Lage und seiner Zukunft zu positionieren. Tatsächlich können der Loyalitätskonflikt, den das Kind sehr wahrscheinlich durchlebt, sein Leiden, seine Eltern seinetwegen im Konflikt zu sehen, und sein Wunsch, gleichviel Zeit mit dem einen wie mit dem anderen Elternteil zu verbringen, es daran hindern, sich frei auszudrücken.

In diesem Fall ist es nötig, einen Beistand/Anwalt zu ernennen, um sein Interesse gegenüber jenem der Eltern besser zu wahren. Obwohl eine diesbezügliche Bestimmung im Zivilgesetzbuch und in der Zivilprozessordnung vorgesehen ist, kann die zuständige Behörde dennoch anhand einer Begründung

darauf verzichten, einen Prozessbeistand anzubieten. Unseres Erachtens sollte jedoch der Grundsatz der Vertretung des Kindes in Konfliktfällen systematischer angewendet werden.

4. Die Eltern besser über ihre Rechte und Pflichten sowie die Begriffe des Sorgerechts, der Obhut, der alternierenden Obhut sowie der positiven Elternschaft informieren

Wir stellen in der Praxis fest, dass die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber dem Kind auf gesetzlicher Ebene - Inhalt und Einbezug - oft wenig oder schlecht verstanden werden und nicht unbedingt leicht aufzufassen sind, wenn man nicht damit vertraut ist. Für die Eltern stellt sich beispielsweise oft die Frage des Unterschieds zwischen Obhut und elterlicher Sorge. Es scheint uns deshalb wichtig, die betroffenen Eltern besser zu informieren und dabei die Terminologie und die Referenzrahmen zu erklären, um mögliche Missverständnisse zu minimieren.

Dies könnte gar einigen Fachpersonen dienlich sein, die nicht unbedingt mit diesen Konzepten und ihren konkreten Auswirkungen in der Praxis vertraut sind. Kann beispielsweise eine Lehrperson oder ein Arzt Informationen an einen Elternteil weitergeben, dem das Sorgerecht entzogen wurde, wenn dieser danach fragt? Die Antwort auf diese Frage ist für Fachpersonen nicht immer einfach, obwohl ein Elternteil ohne Sorgerecht weiterhin ein Recht auf Informationen über Dinge hat, die im Alltag seines Kindes geschehen, auch wenn er keine Entscheide fällen kann, und somit die betroffene Fachperson die verlangten Informationen geben müsste.

5. Ein Datenerhebungssystem zu den verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Problematik einer Trennung der Eltern mit Kinder (verheiratet oder nicht verheiratet) einrichten

Während unserer Arbeit stellte sich heraus, dass es in den meisten Bereichen keine systematische Datenerhebung gibt, mit der man sich der Realität der Kinder und Jugendlichen bei einer Scheidung ihrer Eltern bewusst werden könnte. Zwei Beispiele:

1. Ausser den Daten des AKS fanden wir keine Statistiken über die Zahl der konfliktreichen Trennungen mit betroffenen Kindern, die an eine Mediation verwiesen wurden.
2. Die Zahl der angehörten Kinder und die Zahl der delegierten Anhörungen wurden von den Behörden der Erstinstanz, die mit der Anhörung betraut sind (Gerichte und KESB) nicht verzeichnet.

Diese wenigen Elemente machen das Fehlen von statistischen Daten über die Situation und den Platz des Kindes in Zivilverfahren deutlich. Eine Systematisierung der Informationssammlung scheint umso wichtiger, um die kantonale Realität zu erfassen und Verbesserungsimpulse zu geben..

ZUSAMMENHANG, VERFAHREN UND TERMINOLOGIE

Zahlreiche Jugendliche, die in der Schweiz ankommen, werden ins Asylverfahren miteinbezogen. Es ist deshalb für die Bestimmung von spezifischen Schutzmassnahmen für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) wichtig, zwischen begleitenden Minderjährigen und unbegleiteten zu unterscheiden. Als unbegleitet gelten jene Minderjährigen, die von ihren Eltern getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, der vom Gesetz oder vom Brauch der elterlichen Sorge eingesetzt wurde.

Ferner kann definiert werden, dass das Asyl ein Status ist, den der Bund einer Person zuteilt, deren Eigenschaft als Flüchtling im Sinne von Artikel 3 AsylG anerkannt wurde (anerkannter Flüchtling). Sie können alsdann von den Vorteilen für den fraglichen Status profitieren, d.h. Aufenthaltsbewilligung B mit Möglichkeit auf Niederlassungsbewilligung C nach 5 Jahren, keine Einschränkungen bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Möglichkeit des Familienzusammenschluss. In einigen Fällen kann es vorkommen, dass ein anerkannter Flüchtling kein Asyl erhält, jedoch vorläufig aufgenommen wird.

Und schliesslich gibt es da noch die Aufenthaltsbewilligung für Jugendliche (Ausweis N, Ausweis F, Ausweis B), die Auswirkungen auf die Dienstleistungen zugunsten der Jugendlichen während ihrem Aufenthalt in der Schweiz haben.

MIGRATIONSGRÜNDE

Auch wenn die Gründe, die einen Menschen dazu bringen, alles zu verlassen, oft komplex und mehrschichtig sind, so sind es doch meistens wirtschaftliche Gründe, die berücksichtigt werden müssen, wenn von Migration im weitesten Sinne gesprochen wird. Bezüglich des derzeitigen Migrationsstroms in der Schweiz und im Wallis haben jedoch viele Migranten ihr Land verlassen, da sie grossen Bedrohungen ausgesetzt waren: bewaffnete Konflikte, Verletzung der Menschenrechte, Verfolgungen.

DAS ASYLWESEN IM WALLIS: EINIGE ZAHLEN

- 2016 betrafen 9.3 % aller Ankünfte unbegleitete, minderjährige Asylsuchende (UMA).
- Die Mehrheit der im Wallis wohnhaften UMA sind Jungen (76.5 %) und mehr als drei Viertel sind zwischen 16 und 17 Jahre alt (77.3 %).
- Mehr als die Hälfte der Personen aus dem Asylbereich sind Jugendliche unter 25 Jahren (55.3 %).
- Am 31. Dezember 2016 wohnten 550 Familien aus dem Asylbereich im Wallis. Dies entspricht 1449 Jugendlichen unter 25 Jahren.
- Fast die Hälfte der begleiteten Jugendlichen sind Jungen (50.4 % gegenüber 49.6 % Mädchen).

- Ca. ein Drittel der von ihrer Familie begleiteten Jugendlichen (32.8 %) war jünger als 8 Jahre alt, etwas weniger als ein Drittel (29.4 %) war zwischen 8 und 17 Jahre alt und schliesslich etwas mehr als ein Drittel (37.8%) war zwischen 18 und 24 Jahre alt.
- Die gegenwärtige Situation in Afghanistan, Eritrea und Syrien erklärt grösstenteils die Migrationsbewegung sowohl für die Familien wie auch für die unbegleiteten Jugendlichen.

BETREUUNG UND SCHWIERIGKEITEN DER JUGENDLICHEN

Unterbringung und Betreuung sind grundlegende Massnahmen für den Schutz der UMA, da eine Platzierung in einer institutionellen Einrichtung einen Ort zum Leben und eine sozial-pädagogische Betreuung von Minderjährigen bietet, die ohne Begleitung eines gesetzlichen Vertreters in die Schweiz gekommen sind.

UNTERBRINGUNG

Gemäss den Empfehlungen der SODK berücksichtigt die Unterbringung der UMA ihre spezifischen Bedürfnisse und das Kindeswohl. Die Wahl der Art der Unterbringung hängt vom Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand, den Urteilsfähigkeiten, besonderen Umständen sowie den Bedürfnissen des Jugendlichen ab. Eine Lösung für die Unterbringung kann insbesondere die Unterbringung bei Verwandten (erweiterte Familie) sein oder in einer Gastfamilie, in einem Zentrum für UMA, in einer Wohngemeinschaft oder in einer sozialen Institution. Soweit möglich werden die Wünsche der Jugendlichen berücksichtigt.

Ende 2016 waren im Wallis die Platzierungen wie folgt verteilt:

- Rados (86 Minderjährige platziert)
- Empfangszentren (18 Minderjährige platziert)
- Betreutes Wohnen (3 Minderjährige platziert)
- Gastfamilien (1 Minderjähriger platziert)
- Institution (1 Minderjähriger platziert)

BETREUUNG

Empfehlungen der SODK	Realität vor Ort	Bemerkungen
Die sozial-pädagogische Betreuung muss bedürfnisorientiert sein.	±	Dies ist aufgrund verschiedener Beschränkungen (Personalmangel oder Mangel an Kenntnissen im Bereich der psychischen Pathologie beispielsweise) nicht immer leicht.
Die Betreuung muss durch ausgebildete Mitarbeitende gewährleistet werden.	±	Nicht alle Mitarbeitenden kommen aus dem Sozial- oder Migrationsbereich. Dies wird berücksichtigt und entspricht den Bedürfnissen vor Ort. Seit 2015 verfügt das Rados über mehr ausgebildete Mitarbeitende.

Die Betreuungsquote muss erhöht werden.	NEIN	Zurzeit trifft ein Erzieher auf ca. 10 Jugendliche.
Die UMA müssen einen geeigneten Tagesablauf haben, der sie in der Entwicklung und Integration in den Alltag stimuliert.	JA	Der Tagesablauf betrifft unterschiedliche Bereiche wie Selbstständigkeit, Leben in der Gemeinschaft, Sprache, Einschulung und Berufsbildung, Gesundheit oder Freizeitgestaltung.
Die schulische und berufliche Integration ist Teil der Aufgaben der Betreuer.	JA	Ein besonderes Augenmerk gilt der Entwicklung von schulischen und beruflichen Kompetenzen der Jugendlichen: Die Erzieher verfolgen die Entwicklung in der Schule und der Lehre der Jugendlichen und helfen diesen, wenn nötig, mit Stützkursen, Hausaufgabenhilfe oder Nachhilfeunterricht.
Die UMA müssen Zugang zu internen und externen Freizeitaktivitäten haben.	JA	Die Betreuer geben sich Mühe, dass die Jugendlichen interne Aktivitäten ausüben oder wenn sie möchten, an verschiedenen ausserschulischen Aktivitäten teilnehmen können.

HÄUFIGE PROBLEMATIKEN

PSYCHOLOGISCHE STÖRUNGEN

Migranten und vor allem UMA weisen mit grosser Wahrscheinlichkeit psychiatrische Störungen auf. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass viele Jugendliche, die im Rados sind, unterschiedliche Schwierigkeiten aufweisen. Obwohl das Personal ausgebildet ist und die Jugendlichen die nötige medizinische und psychologische Versorgung erhalten, sind Empfangseinrichtungen wie das Rados für eine therapeutische Betreuung dieser Jugendlichen nicht geeignet. Gewisse Jugendliche können im Alltag kaum gebändigt werden und sind eine Gefahr für sich selbst und die anderen Bewohner.

Auch der medizinische Bereich ist angesichts dieser Jugendlichen hilflos. Einerseits reichen die personellen Ressourcen bereits kaum aus, um der Nachfrage der Bewohner zu genügen. Auch noch den Anliegen der neu angekommenen, leidenden Jugendlichen gerecht zu werden, ist fast nicht machbar. Andererseits sind die Dienste, die diesen Jugendlichen helfen sollten, oft schlecht ausgerüstet, um den Bedürfnissen gerecht zu werden.

SCHLICHTUNG ZWISCHEN KULTUREN

Personen mit Migrationshintergrund kommen in ein Land, dessen Werte, Normen, Lebensarten und Kultur im Allgemeinen weit von den ihrigen entfernt sind.

Beispiel: Gewisse Migrantenfamilien haben Schwierigkeiten, die Schulordnung zu verstehen, namentlich gewisse Sozialisierungsformen, die sich von jenen der Privatsphäre unterscheiden. Diese

Konfrontation zwischen zwei Welten der Werte, die einander völlig entgegen gerichtet sein können, kann zu internen Spannungen führen, mit denen sich die Jugendlichen konfrontiert sehen und denen sie anhand von mehr oder weniger komplexen Strategien (Akkulturationsprozessen) entgegen müssen.

Wenn es schon für die Jugendlichen nicht einfach ist, ihren Platz zu finden, so kann es sich für die Eltern als umso schwieriger herausstellen, namentlich beim Erziehungsstil. Tatsächlich «können Darstellungen bezüglich der Kinder und ihrer Erziehung effektiv von einer Kultur zur anderen unterschiedlich sein. Jene, die in einer Kultur dominanter sind, können in einer anderen schockierend und inakzeptabel erscheinen. Mehrere interkulturelle Studien (Devereux, 1968; Ezembé, 1995; Herbaut et Wallet, 1996; Agossou, 2000) heben die Tatsache hervor, dass die Definition von Gewalt gegen Kinder ein soziales Konstrukt ist, hervorgegangen aus einem moralischen, kulturellen und rechtlich besonderen Kontext» (Aouattah, 2010, S. 108-109).

Betreffend die Schlichtung zwischen Kulturen haben verschiedene Akteure an der Front folgende Elemente hervorgehoben:

- Die kulturelle Begleitung der Jugendlichen liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Ausgehend von dieser Feststellung können zwei Elemente hervorgehoben werden: Einerseits ist es unerlässlich, die Familien und ihre Kulturen zu kennen, um mit ihnen so effizient wie möglich zu arbeiten, und andererseits ist das Verständnis der Herkunftskultur für die Migranten selbst, vor allem für die Jugendlichen, unerlässlich.
- Eine vernetzte Arbeit ist wichtig, um potenziell problematische Situationen nicht schlechter werden zu lassen.
- Seit frühester Kindheit müssen Kinder mit Migrationshintergrund von den begünstigenden/erleichternden Grundsätzen ihrer Integration profitieren dürfen.
- Die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen ermöglicht einen leichteren Kontakt zwischen den Migranten und der lokalen Bevölkerung und den Migrationsgemeinschaften, die bereits in der Schweiz bestehen, sowie ein besseres gegenseitiges Verständnis.
- Es ist unerlässlich, die Idee einer Absonderung, gleich aus welchem Grund (Bedürfnis nach einem Halt in einem unbekanntem Umfeld, Suche nach einer starken Identität, Bedürfnis, die Verschiedenartigkeit zu markieren,...) zu bekämpfen.

INTEGRATIONSMASSNAHMEN

Ein wichtiger Schwerpunkt der Betreuungsarbeit mit Jugendlichen aus dem Asylbereich ist die Förderung ihrer sprachlichen, sozialen, schulischen und/oder beruflichen Integration, denn einerseits können viele Jugendliche wegen der Dauer und der Komplexität der dortigen Konflikte nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren und andererseits kann eine fehlende Integration zerstörerische Folgen sowohl für die Jugendlichen als auch für die Gesellschaft haben. Ziel ist es also, dass alle Jugendlichen von den verfügbaren Massnahmen profitieren und sich erfolgreich integrieren können.

Im Kanton gibt es je nach Entwicklungsstand der Jugendlichen und ihren vorgängigen Errungenschaften zahlreiche Massnahmen, die hier aufgeführt sind:

FRÜHFÖRDERUNG

Mit der Frühförderung sollen Massnahmen eingerichtet werden, welche die Integration von oft fremdsprachigen Migrantenkinder fördern, die wegen unterschiedlichen Schwierigkeiten (Kosten, Priorität für vollzeitarbeitende Eltern, fehlende Informationen,...) keinen oder nur wenig Zugang zu den gewöhnlichen Vorschulbetreuungseinrichtungen haben.

Neben der Integration der Kinder in Betreuungseinrichtungen wurden im Wallis verschiedenen Projekte entwickelt, um die Frühförderung zu begünstigen. Diese richtet sich vor allem an das Engagement der Eltern, da das Dreiergespann Kinder-Eltern-Betreuungseinrichtungen im Allgemeinen ein guter Erfolgsgarant für die Frühförderung ist (Projekt «Bibliobus - Buchstart, Leseateliers, Empfangseinrichtung für Eltern und Kinder). Zudem wurde eine Schulung für Fachpersonen der Kleinkindererziehung durchgeführt, um ihre Kompetenzen im Bereich der Betreuung von Kindern mit Migrationshintergrund zu stärken.

OBLIGATORISCHE SCHULE

Der Kanton verfügt über «ein relativ dichtes und komplexes Dispositiv im Bereich der Aufnahme und Integration von fremdsprachigen Schülern in die ordentlichen Einrichtungen der obligatorische Schulzeit» (HES-SO Wallis, 2012, S. 20). Ende 2016 waren 555 asylsuchende Schüler in 26 Gemeinden des Kantons in die obligatorische Schulzeit integriert und ca. 30 Jugendliche waren in ihrem Aufnahmезentrum eingeschult.

POSTOBLIGATORISCHE SCHULE

Um eine Ausbildung zu definieren, die jedem Jugendlichen zusagt, muss individuell vorgegangen werden und der Situation des Jugendlichen, seinen Fähigkeiten, Ressourcen und Interessen Rechnung getragen werden. Nach einem Evaluierungstest der Fähigkeiten, mit dem das Schulniveau des Jugendlichen bestimmt wird, findet ein Gespräch mit dem Jugendlichen statt, um ihm die verschiedenen Möglichkeiten je nach Niveau, Ehrgeiz und Stärken offen darzulegen.

AUFNAHMEKLASSEN

Seit 2016 sind die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) und die Dienststelle für Berufsbildung (DB) für alle Aufnahmeklassen für Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren verantwortlich. Das System ist nach zwei unterschiedlichen Strukturen organisiert: die Aufnahmeklassen der postobligatorischen Schulzeit (CASPO) sind an eine Berufsbildung gebunden (144 Plätze) und die Schul- und Französischklassen fallen in die Verantwortung des Amtes für Asylwesen (188 Plätze). Alle Klassen werden unter dem Namen «Aufnahmeklassen» zusammengefasst.

Die Integration basiert auf den Sprachkenntnissen der Jugendlichen und ihren Berufszielen. Es stehen vier Optionen zur Auswahl:

1. Sprach- und Einschulungskurse

Neben dem Erwerb von Sprachkompetenzen begünstigen die Sprachkurse durch eine Vielzahl an Informationen wie Kenntnis der näheren Umgebung, der kantonalen und nationalen Institutionen, des Gesundheitssystems oder der Sozialversicherungen, der lokalen Gewohnheiten und Bräuche, usw. auch die Integration.

Die 15- bis 21jährigen Jugendlichen können im Rahmen der Aufnahmeklasse vom Sprachkurs profitieren. Sie können je nach Niveau entweder Französischkurse (16 Lektionen pro Woche) oder Einschulungskurse (16 Lektionen pro Woche) besuchen (März 2017, 140 Plätze).

Jugendliche über 21 profitieren auch von einem Sprachkurs. Dieser findet jedoch nicht im Rahmen der Aufnahmeklassen statt (März 2017, 1300 Plätze).

2. CASPO Klassen

Die Aufnahmeklassen der postobligatorischen Schulzeit sind als Übergangsausbildung für fremdsprachige Jugendlichen zwischen 15 und 20 Jahren bestimmt, die ihre Kenntnisse erweitern möchten, um eine Schulbildung fortzusetzen, Zugang zu einer Berufsbildung zu erhalten oder in die Berufswelt einzutreten (Herbst 2016, 260 Plätze; Januar 2017 332 Plätze, 2017 364 Jugendliche in Aufnahmeklassen).

BERUFSLEHRE

Da die meisten UMA in unserem Land bleiben können, ermöglicht eine Investition in ihre Ausbildung, dass sie danach selbstständige und sozial integrierte Erwachsene werden. Es handelt sich also um eine längerfristig rentable Investition. Von den Jugendlichen unter 25 am 31. Dezember 2016 mit einem Ausweis F oder N absolvierten 79 eine Berufslehre, wovon 12 Jugendliche des Rados.

ARBEIT-ARBEITSMARKTFÄHIGKEIT

Die Beschäftigung und die Bildung von Asylsuchenden im Wallis ist Teil einer sozialen und beruflichen Eingliederungsphilosophie mit dem Ziel der finanziellen Unabhängigkeit der Begünstigten sowie einer eventuellen späteren beruflichen Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland.

Der Kanton entwickelt seit 1999 Beschäftigungsprogramme für Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben. Diese Betreuung umfasst Sprachkurse, Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme. Diese sozialen und beruflichen Massnahmen finden hauptsächlich in den Ausbildungs- und Beschäftigungszentren des Amtes für Asylwesen statt. Die Angebote werden mit spezifischen Projekten in Zusammenarbeit mit dem Gemeinwesen ergänzt. Darüber hinaus können die Inhaber eines Ausweises N und F an sozialen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen teilnehmen.

EINIGE IM AUSLAND LANCIERTE MASSNAHMEN

Der massive Andrang von Migranten stellt Europa vor die Gretchenfrage und die diesbezüglichen Praktiken bringen an den Tag, dass wir es nicht mehr mit einzelnen parallelen Ideen, sondern einer regelrechten Strategie für die Aufnahme und Betreuung von Migranten zu tun haben. Studien heben mehr und mehr ein Glossar guter Praxisbeispiele aus den europäischen Ländern hervor, jedoch oft auf regionaler Ebene. Es gibt zurzeit keine Methode und keine Strategie für alle europäischen Länder gemeinsam. Einige gute Beispiele aus der Praxis können dennoch aufgegriffen werden:

- ein Monitoring der Entwicklung der Ankünfte und der verfügbaren Empfangsplätze einrichten;
- die jungen Migranten direkt den für Jugendliche und Kinder bestimmten Wohneinrichtungen zuweisen;
- die Ausschaffung von UMA abschaffen;
- Listen mit freiwilligen Betreuer erstellen;
- in den Bau, den Erwerb und die Einrichtung von Unterbringungszentren für gefährdete Gruppen investieren;
- sich vergewissern, dass sich Gesundheitsfachpersonen und zertifizierte Krankenpfleger um die Aufnahme und die medizinische Versorgung von jugendlichen Migranten kümmern;
- neue Methoden einrichten, um sicher zu gehen, dass das Kindeswohl respektiert wird.

EMPFEHLUNGEN

1. Das Netzwerk der Patinnen und Paten für UMA weiterentwickeln

Es gibt zwei Hauptgründe, welche die Idee unterstützen, dass das Netzwerk von Gastfamilien für Minderjährige, die besonders vom Amt für Asylwesen abhängen, ausgebaut werden muss.

Einerseits ist die einzige Einrichtung, die zurzeit im Wallis UMA betreut, nämlich das Rados, randvoll besetzt. Es ist deshalb wichtig, alternative Unterbringungsmöglichkeit für diese Jugendlichen zu finden im Wissen, dass Lösungen mit einer Doppelfinanzierung des Bundes im Allgemeinen nicht erlaubt sind. Andererseits entspricht die Aufnahme in einer Familie eher den Bedürfnissen jüngerer Minderjähriger. Um sich gesund und ausgeglichen zu entwickeln, benötigt ein Kind in der Tat, dass sein Umfeld ihm genügend Voraussetzungen für seine Entfaltung bietet wie Sicherheit und Stabilität. Dies sind Bedürfnisse, die von einer Familie eher befriedigt werden können als von einem kollektiven Unterbringungszentrum. Der Sicherheitsaspekt ist umso wichtiger, als dass die Jugendlichen einen traumatisierenden Werdegang hinter sich haben. Darüber hinaus sollte die Entwicklung in einem familiären Umfeld diesen Jugendlichen eher die Möglichkeit geben, von einer erleichterten Integration bezüglich des kulturellen Halts, das Erlernen der Sprache und der sozialen Integration zu profitieren.

Um schlussendlich Platzierungen in Gastfamilien für Jugendliche aus dem Asylbereich erfolgreich vorzunehmen, sollte ein Netzwerk von Patinnen und Paten geschaffen werden. Die Jugendlichen sollten die Möglichkeit haben, zweimal im Monat in eine Gastfamilie (ohne Übernachtung) zu gehen,

um zusammen mit ihr Zeit und Aktivitäten zu teilen. Entwickelt sich zwischen dem Jugendlichen und der Familie eine Beziehung, kann mit der Zeit eine Platzierung des Jugendlichen in der Familie ins Auge gefasst werden. Das Modell der Patenschaft hat den Vorteil, einem Misserfolg sowohl für den Jugendlichen wie für die Familie vorzubeugen, wenn die Beziehung zwischen den verschiedenen Teilnehmern nicht funktionieren sollte.

Unter Berücksichtigung, dass manche Kinder/Jugendliche stark traumatisiert sind, müssten Familien, die einen Jugendlichen aufnehmen möchten, selbstverständlich von den zuständigen Behörden beraten und betreut werden.

2. Offizielle Quoten für die Ausstattung an Betreuungspersonal für Jugendliche in kollektiven Unterbringungszentren für UMA festlegen

Zurzeit mangelt es im Rados an Personal (ein Erzieher für zehn Jugendliche). Für eine effizientere Betreuung muss das Personal aufgestockt werden. Gemäss Punkt 5.2 seiner Beitragsrichtlinien für Erziehungseinrichtungen berechnet das BJ für eine stationäre sozial-pädagogische Wohngruppe (Gruppe von 6 bis 10 Jugendlichen) eine Personaldotation von 460%. Darin enthalten sind die Einrichtungsleitung (anteilmässig), die Sozialpädagogen (auch jene in berufsbegleitender Ausbildung) und die Nachtwachen. Praktikanten werden nicht gezählt.

Die Umsetzung von Quoten wie jene des BJ ermöglicht eine flexiblere bedarfsorientierte Führung der Anzahl Mitarbeitender und eine erleichterte Handhabung bei einer notwendigen Erhöhung der Lohnmasse.

3. Mittel ausbauen, um auf die psychischen Bedürfnisse von Personen aus dem Asylbereich zu reagieren

Auch wenn es schwierig ist, die Zahl der traumatisierten oder psychisch angeschlagenen Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen) zu schätzen, fehlt es der Schweiz laut der vom Bundesamt für Migration im 2013 in Auftrag gegebenen Studie an mehr oder weniger 500 Plätzen für die Betreuung und Behandlung dieser Personen. Darüber hinaus ist die Psychiatriepflege gemäss der gleichen Studie nicht genügend auf den Bereich der Migration spezialisiert. Besonders bezüglich der Kinder und Jugendlichen wurde auch betont, dass «immer mehr Therapieplätze für traumatisierte Kinder und Jugendliche fehlen [...] oder dass die Kinder eine besonders gefährdete Gruppe darstellen. Manche sind alleine geflohen oder haben ihre Familien oder Mitglieder dieser während der Flucht verloren. Der rasche Zugang dieser Kinder zu einer geeigneten Behandlung und Betreuung ist grundlegend für ihre Entwicklung» (Louis, 2016).

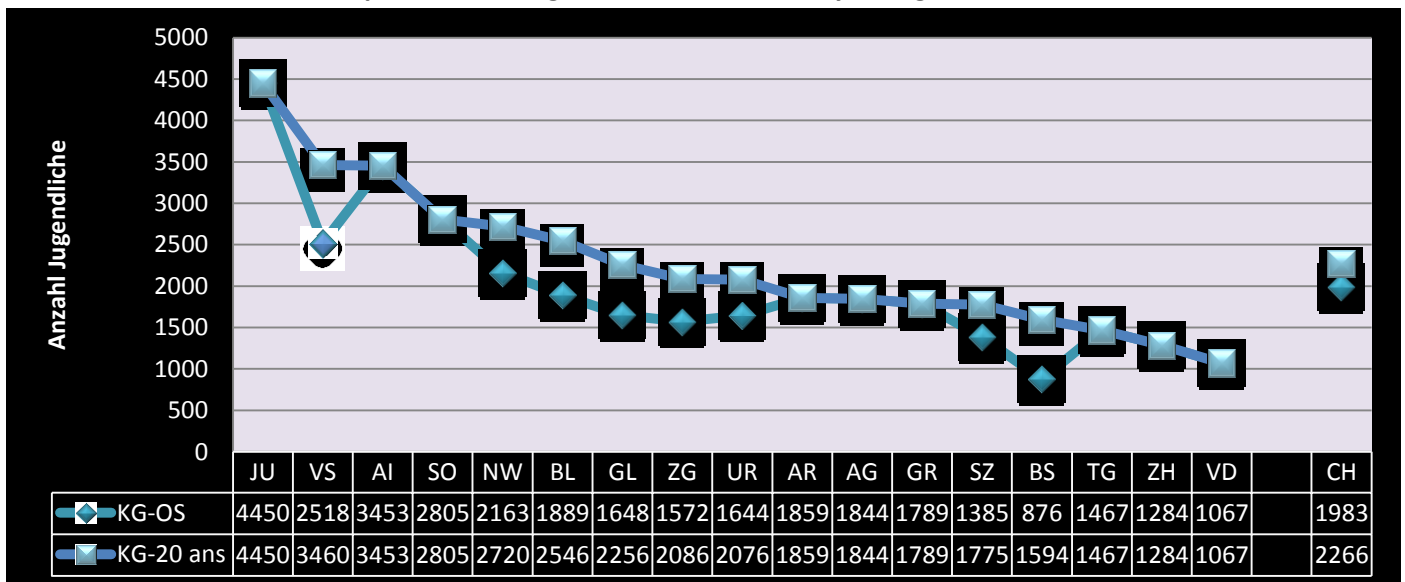
Des Weiteren muss neben den fehlenden Plätzen die Frage der Fachkompetenz der Fachpersonen, welche die therapeutische Begleitung dieser Jugendlichen gewährleisten, erwägt werden. Oft haben diese Fachpersonen nämlich keine Kenntnis und/oder Fachausbildung in Ethnopsychologie oder Ethnopsychiatrie - je nach Fachrichtung - und sind für die Interkulturalität im Pflegedispositiv nicht sensibilisiert. Um die Qualität der therapeutischen Betreuung zu verstärken, könnte künftig eine in diesen Fragen ausgebildete Person pro Betreuungszentrum für Jugendliche eingesetzt werden.

Es könnte interessant sein, Leistungen auf dem von *Appartenances* vorgeschlagenen Modell der psychotherapeutischen Konsultation für Migranten zu entwickeln. Diese Einrichtung bietet Personen mit einem psychischen Leiden in Zusammenhang mit der Migration und/oder dem Erlebten von Krieg, Folter oder einer anderen Form der kollektiven Gewalt eine psychotherapeutische und psychiatrische Fachhilfe an.

4. Den Personalbestand in den Zentren erhöhen, welche die schulische Betreuung von Jugendlichen aus dem Asylbereich gewährleisten, namentlich das Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen

Wie im vorgängigen Bericht des kantonalen Jugendobservatoriums erwähnt liegt die Zahl der potenziellen Jugendlichen für eine Vollzeitstelle Psychologie im Wallis höher als in den anderen Kantonen. Wir erinnern daran, dass der Vergleich der vorhandenen Ressourcen im Bereich der Schulpsychologie folgende Zahlen an den Tag legte:

Grafik 4: Zahl der potenziellen Jugendlichen für 1 VZÄ Psychologie



Eine Aufstockung der personellen Ressourcen würde einerseits dabei helfen, die durchschnittliche Zahl der Jugendlichen pro Fachperson zu reduzieren und folglich die Qualität der Leistungen zu verbessern, da für jeden Fall mehr Zeit zur Verfügung stehen würde. Andererseits könnten die psychologischen Dienste mit mehr Personal leichter mit dem zusätzlichen Arbeitsvolumen durch die Jugendlichen aus dem Asylbereich fertig werden.

5. Die Datenerhebung koordinieren, um sich der Situation der Jugendlichen in geeigneter Form bewusst zu werden

Während unserer Arbeit stellte sich der Erhalt von Daten im Zusammenhang mit den verschiedenen angesprochenen Themen als durchaus schwierig heraus. Hierbei können mehrere Schwierigkeiten genannt werden:

- Die Daten waren oft bruchstückhaft.
- Vorhandene Daten sind über verschiedenen Dienststellen verstreut. Es ist deshalb unmöglich, eine Gesamtübersicht über die möglichen Informationen zu haben, und zu wissen, an wen man sich wenden soll.
- Meistens verlief die Zusammenarbeit mit den Dienststellen sehr gut. In einigen Fällen war es jedoch anstrengender, wegen der fehlenden Zeit der Dienststellen Informationen zu erhalten, da diese andere Prioritäten verfolgen, oder aber wegen der Bearbeitung zusätzlicher Daten durch diese Anfragen.

Ausgehend von diesen Feststellungen sollte eine Dienststelle alle Daten betreffend die Jugendlichen aus dem Asylbereich koordinieren und zentralisieren.

6. Den Zugang zu Ausbildung für Jugendliche aus dem Asylbereich vereinheitlichen

Die Präsentation der verfügbaren Integrationsmassnahmen führte zur Feststellung, dass je nach Migrationsstatus der Jugendlichen andere Möglichkeiten vorherrschen. Im Idealfall sollte jedoch der Migrationsstatus Vorrang vor dem von den Jugendlichen aus dem Asylbereich erhaltenen Ausweis haben (Ausweis N Ausweis F, Ausweis B Flüchtling), damit alle die gleichen Chancen auf eine berufliche Integration haben, ob diese dann schlussendlich im Aufnahmeland erfolgt oder hinsichtlich einer Rückkehr ins Herkunftsland. Die gleichen Überlegungen sollten auch für Jugendliche gemacht werden, auf deren Fall nicht eingetreten wird oder die abgewiesen wurden. Letztere sollten tatsächlich auch von den Chancen, die den anderen im Bereich der Ausbildung geboten werden, profitieren. Gleich welchen Status die Jugendlichen haben, ist eine Investition in ihre Ausbildung längerfristig rentabel, ob diese nun in der Schweiz bleiben oder später unser Land verlassen.

Die aktuelle kantonale Philosophie besteht also darin, den Mensch ins Zentrum der Abläufe zu stellen und danach um ihm herum einen individuellen Ausbildungsplan unter Berücksichtigung verschiedener Elemente wie Alter, Sprachkenntnisse und vorgängiges Schulniveau, vorhandene Traumata, usw. aufzubauen. Um die bestgeeignetsten Fachmodalitäten anzuwenden, müssen die verschiedenen Dienststellen/Akteure eng zusammenarbeiten. Auf kantonaler Ebene geschieht dies bereits, wobei bestehende Synergien ausgebaut werden sollten.

7. Die kulturelle Mediation stärken

Wie diese Arbeit bereits aufzeigte, ist es weder für die Jugendlichen noch für die Eltern einfach, die Kultur des Herkunftslands mit jener des Aufnahmelandes zu vereinbaren. Jeder muss im Migrationskontext seinen Platz und sein Gleichgewicht finden.

Die kulturelle Mediation - Übermittlung von Wissen und Informationen unter Personen aus verschiedenen Universen und Lebensweisen; Verständnis für sprachliche und kulturelle Hindernisse - ist ein Werkzeug, das gestärkt werden könnte, um für Migranten die Schwierigkeiten der Integration und der Vereinbarkeit von Kulturen zu vermindern.

Dies gilt auch wenn die interkulturellen Mediatoren im Auftrag von Fachpersonen, Behörden, Institutionen, Fachdiensten oder im Rahmen von Projekten intervenieren können. Dieser Ansatz stellt zu-

dem eine Hilfe für Fachpersonen aus dem Bereich des Kinderschutzes beispielsweise dar, die mit der Interkulturalität im Betreuungsdispositiv wenig vertraut sind.